



Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

25. März 2013

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
19 335-4:725*Syrische Studenten		Heideloire Pauly heideloire.pauly@mifkjf.rlp.de	06131 16-5109 06131 16175109

Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an syrische Studierende in Deutschland

Vorbemerkungen:

Die aktuelle Entwicklung der Lage in Syrien hat auch negative Folgen für syrische Studierende in Deutschland. Ungefähr die Hälfte der syrischen Studierenden erhält oder erhielt Stipendien aus Syrien z.B. aus dem gemeinsamen deutsch/syrischen Regierungsstipendienprogramm SYRES. Diese Stipendienzahlungen wurden aufgrund der Verhältnisse in Syrien zunehmend eingestellt. Auch Studierende, die ihren Aufenthalt in Deutschland durch finanzielle Unterstützung ihrer Familien in Syrien bestritten haben, können zum Teil keine Hilfen mehr aus ihrem Heimatland bekommen, weil die Familienangehörigen entweder selbst auf der Flucht sind oder sie keine regelmäßigen Banküberweisungen mehr vornehmen können.

Die fehlende Unterhaltssicherung steht einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG grundsätzlich entgegen bzw. kann eine nachträgliche Befristung rechtfertigen. Um den syrischen Studierenden, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG sind, die Möglichkeit zu geben ihr Studium trotzdem weiterzuführen, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die Länder für diesen Personenkreis einschließlich ihrer Familienangehörigen eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG erlassen.

I.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ergeht folgende Aufnahmeanordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Staatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG sind, und ihre Familienangehörigen, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 6 AufenthG in Deutschland aufhalten.



Syrischen Staatsangehörigen, die sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG nach folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Voraussetzungen zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG liegen mit Ausnahme der Sicherung des Lebensunterhalts vor.
2. Die bisherige finanzielle Unterstützung durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen wird nicht mehr erbracht.
3. Die Studierenden erhalten keine bzw. nicht ausreichende deutsche Fördermittel.
4. Den Studierenden stehen auch durch die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit keine bzw. nicht ausreichende Finanzmittel zur Lebensunterhaltssicherung zur Verfügung.
5. Die fehlende Lebensunterhaltssicherung ist durch die Studierenden nachzuweisen bzw. hinreichend glaubhaft zu machen. Dies kann durch Vorlage von Kontoauszügen erfolgen. Über den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift ist der Hinweis aufzunehmen und vom Studierenden zu bestätigen, dass eine Belehrung über die Strafbarkeit im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und deren Folgen erfolgt ist.
6. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Umfang von § 16 Abs. 3 AufenthG zur Erwerbstätigkeit. Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage oder einer auflösenden Bedingung zu verfügen.
7. Im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Studiums finden §§ 16 Abs. 4, 18 bis 21 AufenthG entsprechend Anwendung.
8. Die Anordnung findet entsprechende Anwendung auf Promovierende unabhängig der Art des Aufenthaltstitels, deren Lebensunterhalt ebenfalls zunächst durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen gesichert wurde, soweit es sich um eine förderfähige Erstausbildung nach dem BAföG handelt.
9. Im Bundesgebiet lebenden Ehegatten und minderjährige Kinder werden auf Antrag einbezogen, wenn sie sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten.
10. Sobald die Sicherung des Lebensunterhalts durch andere Leistungen als aus dem BAföG und/oder dem SGB II wieder gewährleistet ist, soll erneut eine Auf-



enthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG bzw. nach Abschnitt 6 des Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden.

II.

Ergänzend gebe ich folgende Hinweise:

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung soll ausdrücklich nur in Betracht kommen, wenn der Bestand oder die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG aufgrund fehlender Lebensunterhaltssicherung nicht mehr gewährleistet werden kann.


Die Anordnung findet gem. Nr. 8 nur dann Anwendung auf Promovierende, bei denen das Promotionsstudium die Erstausbildung darstellt. Verfügt der Promotionsstudent bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss – unabhängig davon, ob dieser in Deutschland oder im Ausland erlangt wurde – fällt er nicht mehr unter die Anordnung, denn das damit angestrebte Ziel, einen Anspruch auf BAföG-Leistungen zu vermitteln, kann dann nicht mehr erreicht werden. Der Promovierende ist auf die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit neben der Promotion zu verweisen.

Die Familienangehörigen sollen nicht zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG gedrängt werden, wenn das Aufenthaltsrecht andere Lösungen vorsieht. Ehegatten von Studierenden, die mindestens seit zwei Jahren in ehelicher Lebensgemeinschaft mit dem Studierenden rechtmäßig in Deutschland gelebt haben, haben die uneingeschränkte Berechtigung zur Erwerbstätigkeit. Wird dieser Zeitraum noch nicht erfüllt, kann eine Beschäftigung nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Vorrang- und Verhältnismäßigkeitsprüfung) erlaubt werden.

III.

Ich bitte die nach dieser Anordnung erteilten Aufenthaltserlaubnisse statistisch getrennt nach Studierenden/Promovierenden und Familienangehörigen zu erfassen und mir vierteljährlich, beginnend zum 30. Juni 2013 mitzuteilen.

Im Auftrag


Heide Lore Pauly